

Heimatbote



Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Merxleben,
Nägelstedt, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 15

Donnerstag, den 24. Mai 2018

Nummer 7

– Nichtamtlicher Teil –



Wir feiern

das **Brunnenfest** vom 08. - 17. Juni 2018,
mit dem **Brunnenfestumzug** am 10. Juni
um 14.00 Uhr und
dem **Rosenball** am 16. Juni um 19.30 Uhr



www.badlangensalza.de

Amtlicher Teil

Flächennutzungsplan der Stadt Bad Langensalza

Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Flächennutzungsplanes der Stadt und der Ortsteile der Stadt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza hat in seiner Sitzung am 12. April 2018 den vorliegenden Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Langensalza und der Ortsteile gebilligt und zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, für das Gebiet der gesamten Stadt Bad Langensalza mit allen Ortsteilen die beabsichtigte Art der Bodennutzung für die nächsten 20-25 Jahre in den Grundzügen festzulegen und damit die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung vorzugeben. Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Langensalza, bestehend aus dem zeichnerischen Teil sowie der Begründung mit dem Umweltbericht sowie den Anlagen, liegt in der Zeit

vom 11. Juni 2018 bis zum 02. August 2018

in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Langensalza Mühlhäuser Straße 40 in Bad Langensalza, Ratswaage, 2. Obergeschoss im Fachbereich Stadtentwicklung während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Ergänzend werden die Vorentwurfsunterlagen auf den Internetseiten der Stadt Bad Langensalza (www.badlangensalza.de/rathaus/buergerservice/Bauleitung) sowie des Planungsbüros GÖL mbH (www.goel.de [aktuelle Bauleitpläne]) während des o.g. Zeitraumes bereitgestellt.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von jedermann Stellungnahmen zu den Vorentwurfsunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift, im Fachbereich II - Stadtentwicklung vorgebracht werden. Des Weiteren wird informiert, dass der anschließend zu erstellende Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ebenfalls öffentlich ausgelegt wird.

Bad Langensalza, Mai 2018

Bernhard Schönau
Bürgermeister

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr 2018

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza hat in seiner Sitzung am 19.02.2018 die Hebesätze der

**Grundsteuer A auf 311 v. H. und
Grundsteuer B auf 420 v. H.**

für das Kalenderjahr 2018 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - vom 07.08.73 (BGBl 15.965), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2000 (BGBl IS.1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird, mit den in dem zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheid festgesetzten Beträgen, fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der Stadtkasse zu überweisen. Soweit der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die Beträge bei Fälligkeit eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Für die Festsetzung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt wurde, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohnfläche und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche. Das betrifft die Eigentümer von Grundstücken, die ab 01.01.91 aufgrund ihrer Selbstveranlagung steuerlich herangezogen wurden. Für solche Grundstücke, bei denen sich die Wohn- oder Nutzfläche ändert, ist die Grundsteueranmeldung nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zu dem Fälligkeitstag abzugeben zu dem die Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 28 GrStG erstmals fällig ist.

Solange keine Änderungen bei der steuerlichen Wohn- oder Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten, gilt die Steuerfestsetzung auch für die folgenden Kalenderjahre.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Stadtverwaltung während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Straßenreinigungsgebühren wurden zuletzt mit den Bescheiden vom September 2016 festgesetzt.

Solange keine Änderungen bei den Eigentumsverhältnissen eintreten, gilt diese Gebührensatzfestsetzung auch für dieses Kalenderjahr.

Mögliche Gebührenminderungen wegen Baumaßnahmen werden den betreffenden Grundstückseigentümern durch Änderungsbescheid mitgeteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung/Festsetzung Straßenreinigungsgebühr treten für die Steuerpflichtigen/Gebührenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid/Gebührenbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zu erheben.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

Bernhard Schönau
Bürgermeister

Verpachtung Gaststätte „Ratswaage“

Die Stadt Bad Langensalza beabsichtigt, auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung, die Gaststätte im Gebäude Mühlhäuser Strasse 40 mit Inventar zum schnellstmöglichen Termin zu verpachten.

Die Nutzfläche beträgt 272,54 qm.

Die Stadt Bad Langensalza ist nicht daran gebunden an einen bestimmten Bewerber die Gaststätte zu verpachten.

Formlose Anträge sind mit Angabe von
Anschrift der/des Antragsteller/s bzw. Erwerber/s
Nutzungsbeschreibung, Unternehmenskonzept,
Finanzierungszusage Einrichtung/Betreibung

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Öffentliche Ausschreibung - Verpachtung“ zu richten an:

Stadtverwaltung Bad Langensalza
Fachbereich II
Fachgebiet Liegenschaftsverwaltung
Mühlhäuser Straße 40
99947 Bad Langensalza
Telefon: 03603 - 85 93 51

Abgabefrist ist der 12. Juni 2018. Es gilt das Datum des Posteinganges.

Bernhard Schönau
Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Auslegung von Amtsblättern

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 16, Nr. 05 vom 25. April 2018 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.



Impressum

Heimatbote – Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ilse Reif, erreichbar unter Tel.: 0176 / 39245051, E-Mail: h.b.reif@t-online.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Anzeigenberaterin:** Ilse Reif, **Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51 Erscheinungsweise:** In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.